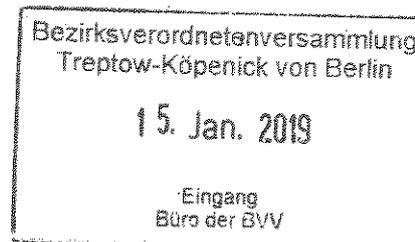


Vorsteher der BVV  
Herrn Groos



Über  
Bezirksbürgermeister

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0693 vom 04.12.2018 des  
Bezirksverordneten Jacob Zellmer (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)  
Betr.: Baugenehmigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-63**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Baugenehmigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-63 wurden 2018 erteilt?
2. Was wurde konkret genehmigt?
3. Wurden Genehmigungen in einem Bereich der möglichen Verkehrsstraßen-Varianten erteilt und, wenn ja, warum?
4. Welche Kosten kommen auf das Land beziehungsweise den Bezirk zu, wenn auf diesen Flächen die Verkehrsstraße gebaut werden soll?
5. Welche weiteren Bauanträge im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-63 liegen dem Bezirksamt vor?
6. Wie kann verhindert werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans 9-63 nicht weitere Bauvorhaben genehmigt werden, die möglicherweise hohe Entschädigungsansprüche nach sich ziehen?
7. Wann ist mit der Festsetzung des Bebauungsplans 9-63 zu rechnen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Im Jahr 2018 wurden im Bereich des Bebauungsplans 9-63 keine Baugenehmigungen erteilt.

Zu 2.:

Siehe 1.

Zu 3.:

Nein, siehe 1.

Zu 4.:

Entfällt.

Zu 5.:

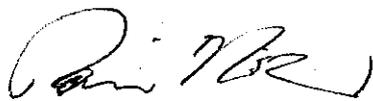
Es liegen derzeit 4 Anträge auf Baugenehmigung im FB BWA vor (2 Werbeanlagen, 1 Neubau einer Lagerhalle, Neubau eines Autohauses). Diese sind aktuell aufgrund der Nicht-Festsetzung des B-Plans 9-63 für 12 Monate zurückgestellt.

Zu 6.:

Zur Sicherung der Planung während der Planaufstellung eines Bebauungsplans kann eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB für die Dauer von 2 Jahren beschlossen werden. Die Veränderungssperre kann um bis zu 2 weitere Jahre verlängert werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre vorliegen, aber noch keine Veränderungssperre beschlossen ist, können Bauvorhaben gem. § 15 BauGB für bis zu 12 Monate zurückgestellt werden. Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanung 9-63 wurde der Erlass der Veränderungssperre 9-63/17 durch die BVV mit dem Beschluss Drs.Nr.: VIII/0186 vom 26.09.2017 abgelehnt. Somit können Bauvorhaben, die hohe Entschädigungsansprüche wegen einer geplanten öffentlichen Nutzung in dem Vorhabenbereich auslösen könnten, unter den gegebenen Umständen im Geltungsbereich der Bebauungsplanung 9-63 für die Dauer von 12 Monaten durch Zurückstellungen verhindert werden, jedoch nicht länger, da keine Veränderungssperre vorliegt.

Zu 7.:

Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten (verschiedene Eigentümer, Fachämter, Planer, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Öffentlichkeit) und der sehr komplexen Entscheidungsprozesse (Verkehrstrassenführung, Flächenausgleich für Waldflächen sowie das Eichenmischwaldbiotop, Altlasten, Interessenausgleich zwischen den Eigentümern und deren unterschiedlichen Ansiedlungs- und Entwicklungsintentionen) in diesem Verfahren kann keine Prognose über den Zeitpunkt der Festsetzung des Bebauungsplans 9-63 abgegeben werden.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52  
- H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung  
dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0693
---------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw. vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	3	2,50	149,60 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material,  
Beauftragung Gutachten, ....)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

149,60 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von  
ca.:

28,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von  
ca.:**

177,60 €